

Auch Gratisbrot muß das Normalgewicht haben!

Von einer Ungebühr, die wahrscheinlich auf Bedachtlosigkeit zurückgeht, erhalten wir durch eine Einsendung Nachricht: Bei der Auslieferung von Schulkindern in einer Schule Wiens (Quellenstraße Nr. 31) wird das Brot gratis verabfolgt und dafür Brotmarken abgeschnitten, was an sich berechtigt ist. Das für vier Brotmarken abgegebene Brot, das der Einsender nachgewogen hat, wiegt 23 Dela statt $4 \times 7 = 28$ Dela. Die Familie, auf deren Brotkarte das Brot umsonst hinausgegeben wird, ist dennoch darin benachteiligt, daß sie im ganzen täglich 5 Dela, in der Woche 35 Dela Brot weniger beziehen kann, daß also durch die Abnahme von mehr Marken, als sie Brot bekommt, ihr Nahrungsspielraum eingeeengt wird. Wir wissen nicht, ob solche Fälle öfter vorkommen, machen jedoch auf diese Möglichkeit aufmerksam und heben ausdrücklich hervor, daß auch gratis verteiltes Brot das Normalgewicht haben muß. Der Bäcker, der für Auslieferungen verringerte Gewichtsportionen liefert und doch volle Portionen in Brotmarken quittiert bekommt, ist auch in der Lage, den anderen Bäckern unreele Konkurrenz zu machen, indem er auf Grund der Markenabschnitte eine höhere Produktion ausweisen und mehr Mehl beanspruchen, also auf Kosten der anderen seinen Betrieb ausdehnen kann. Wir lenken auf diesen Umstand die Aufmerksamkeit der Behörde.

Höhere Preise für Volksküchenbesucher.

Wir erhielten eine Beschwerde darüber, daß die Preise in der Sechshäuser Volksküche, die ohnehin schon seit längerer Zeit höher waren als die in den Speiseanstalten des Ersten Wiener Volksküchenvereines, neuerdings erhöht worden sind. Das ist nun tatsächlich der Fall. Die Preise in der Sechshäuser Volksküche sind seit dem 29. März von jenen der Wiener Volksküchen ziemlich stark verschieden. In den Wiener Volksküchen kostet zum Beispiel eine Suppe 6 Heller, ein Gemüse 8 Heller, Fleisch mit Gemüse 18 bis 32 Heller, eine Mehlspeise 16 Heller. Die Gäste der Sechshäuser Volksküche aber haben für eine Suppe 8 Heller, für Rindfleisch mit Gemüse 28 bis 50 Heller, für Gemüse 12 Heller, für eine Mehlspeise 28 Heller zu entrichten. Die Sechshäuser Volksküche begründet die Preiserhöhungen, die natürlich die Leute, die in der Volksküche essen müssen, stark trifft, mit der Teuerung der Kriegszeit. In einem Anschlags teilt sie ihren Besuchern mit, daß der Betrieb der Volksküche schon seit Monaten mit Verlust geführt wurde. Der Verein habe sich bemüht, mit den einlangenden Spenden den Betrieb aufrecht zu erhalten, es sei aber das Auslangen nicht gefunden worden, so daß der Volksküche, wenn sie nicht gesperrt werden sollte, nur das Mittel der Preiserhöhungen blieb. Es muß nun seltsam genug berühren, wenn ein Gast der Volksküche dort für ein Mittagmahl, bestehend aus Suppe, Fleisch mit Gemüse und Mehlspeise, 76 Heller zahlen muß. Wahrlich, auch das ist ein Zeichen der schweren Zeit, in der wir leben, und auch dieses Zeichen muß festgehalten werden!

Erhöhung der Großhandelspreise der oberschlesischen Kohle.

Die Regierung erhebt keine Einwendung.

Amlich wird mitgeteilt: Die dem Verein der Großkohlenhändler Oesterreichs angehörigen Firmen, die sich mit dem Verkauf von Kohle am Wiener Plage befassen, haben der Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie bis zur Beendigung des Krieges bereit seien, beabsichtigte Erhöhungen der Kohlenpreise dem Handelsministerium mindestens vierzehn Tage vorher unter Anführung der hierfür maßgebenden Gründe anzuzeigen und das Einvernehmen mit diesen Stellen zu suchen.

In den letzten Tagen des Monats März wurde von dem Verein der Großkohlenhändler Wiens dem Handelsministerium mitgeteilt, daß die Kohlenhändler Wiens die bereits für den 1. April 1915 in Aussicht genommene, aber infolge Einwirkung der Regierung verschobene Erhöhung der Verkaufspreise für oberschlesische Kohle in Wien um 22 Heller für 100 Kilogramm in den verschiedenen Sorten sowohl in Fuhrn als auch in Säcken mit 15. April 1915 in Wirksamkeit zu setzen beabsichtigen. Gleichzeitig wurde dem Handelsministerium eine ausführliche Motivierung und Kalkulation zu der in Aussicht genommenen Erhöhung der Kohlenverkaufspreise vorgelegt.

Hierüber hat im Handelsministerium eine Besprechung stattgefunden, auf Grund deren vom Handelsministerium im Hinblick auf die tatsächliche Steigerung der Einkaufskosten gegen eine Erhöhung der Preise für oberschlesische Kohle am Wiener Plage im Ausmaß von 20 Heller per 100 Kilogramm am 15. April 1915 eine Einwendung nicht erhoben wurde.

Petroleumhöchstpreise zur Unzeit!

Das Kriegsministerium, das derzeit eine gewisse Kontrolle über den Petroleumverkehr ausübt, hat einen auf die Regelung der Petroleumverkaufspreise bezüglichen Erlaß hinausgegeben, der auch den Nutzen der Zwischenhändler beschränken soll. Dieser Nutzen ist zu höchst mit 5 Kronen für den Meterzentner bei den Großhändlern und mit 3 Kronen bei den Detailhändlern bemessen. Im Detailhandel dürfen die Verkaufspreise auf dem flachen Lande 64 Heller, in den Städten 62 Heller für den Liter nicht übersteigen. Diese Höchstpreisfestsetzung ist sicherlich zur Unzeit und in unrichtigem Ausmaß erfolgt. Seit etwa vierzehn Tagen bekommt man, wie man uns mitteilt, in aller Geschäften Petroleum unter diesem Preise, eine

neuerliche Verbilligung sieht infolge der länger werdenden Tage bevor. Eine Preistaxe wie die gemeldete bringt nur die Gefahr, daß Detaillisten die Höchst- mit Normalpreisen verwechseln und die Ware verteuern. Auf keinen Fall hätte der Ansaß über den Tagespreis hinausgehen dürfen. Unverständlich an dieser Meldung ist, auf Grund welcher Befehle das Kriegsministerium zu der Maßregel kompetent sein soll.

Gegen die Wildvermehrung!

Die vielen Einberufungen aus dem Forstpersonal haben bewirkt, daß die Herbst- und Frühjahrsjagden nicht so ergiebig waren. Das hat nicht nur eine Einschränkung der Wildbretzufuhr bewirkt, sondern eine starke Vermehrung des Wildstandes. Aus häuerlichen Kreisen wird uns mitgeteilt, daß die Wildschäden schon jetzt überhandnehmen. Die Frühjahrssaaten können tatsächlich schwer geschädigt und dadurch die kommende Ernte verringert werden. Der einzelne Landwirt mag für den Wildschaden vom Jagdinhaber entschädigt werden, die Allgemeinheit leidet jedoch durch den Ausfall an Körnerfrucht. Darum wären die Besitzer von Jagden zu verhalten, trotz aller Schwierigkeiten den normalen Abschuss zu bewerkstelligen.

Beurlaubung von Soldaten zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Amlich wird gemeldet: In der letzten Zeit erhalten die bei der Armee im Felde stehenden Soldaten von ihren Angehörigen zahlreiche Briefe, in denen sie aufgefordert werden, um Urlaub zur Bebauung der brachliegenden Felder anzuschreiben. Derlei Bitten kann aus naheliegenden Gründen nicht stattgegeben werden. Urlaube zur Vernehmung landwirtschaftlicher Arbeiten (Weinbauarbeiten) können nur den Landwirtschaft betreibenden, im O t t e r l a n d befindlichen Soldaten bewilligt werden; die näheren Bedingungen hierüber sind bei allen Ersatzkörpern, Anstalten etc. verlautbart worden. Es können also nur die anspruchsberechtigten Soldaten selbst um ihre Beurlaubung zu diesem Zwecke bitten. Gesuche der Angehörigen sind demnach vollkommen zwecklos. Andererseits sei darauf hingewiesen, daß auf Vermittlung der politischen Bezirksbehörden den Besitzern von Liegenschaften, die nicht imstande sind, diese selbst zu bestellen, aus Soldaten formierte Arbeitspartien (unter den gleichfalls bereits verlautbarten Bedingungen) zur Verfügung gestellt werden. Die Besanntgabe jener Liegenschaften an die Gemeinde, deren rechtmäßiger Anbau infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge einer anderen durch die Kriegslage hervorgerufenen Behinderung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter durch die vorgeesehenen Maßnahmen allein nicht gesichert werden kann, obliegt den Erntekommissionen. Die Bestellung und der Anbau dieser Grundstücke sind durch die Gemeinde durchzuführen, die berechtigt ist, den Ersatz der hiemit verbundenen tatsächlichen Kosten aus dem Ertrag der von ihr angebauten Früchte anzusprechen. Durch diese in der letzten Zeit getroffenen Verfügungen ist sonach genügend Vorkehrung getroffen, daß die Felder der vor dem Feinde stehenden Soldaten nicht unbesorgt und überzogen sein, daß die dahelheim Zurückgebliebenen ihrer Pflicht in jeder Beziehung nachkommen werden.